

Vertrag über die Bereitstellung einer Werbefläche



Zwischen

SV Obersfeld 1949 e.V.
Neubaustraße 5
97776 Obersfeld

(vertreten durch zwei Vorsitzende)

– im Folgenden **Verein** genannt –

Und

Name / Nachname:.....
Firma:.....
Straße/ Nr.:.....
PLZ / Ort:.....
Telefon:.....
Telefax:.....
E-Mail:.....
Web:.....

– im Folgenden **Vertragspartner** genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen.

1.0 Leistungsbeschreibung

1.1

Der Verein stellt dem Vertragspartner eine Werbefläche inkl. Link zur firmeneigenen Webadresse auf dessen eigene Homepage zur Verfügung.

1.2

Der Verein entscheidet über die konkrete Position der Werbefläche beim Internetauftritt. Diese ist mit dem Vertragspartner abzustimmen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

1.3

Die Werbefläche ist vom Vertragspartner so zu gestalten, dass ihr werblicher Zweck deutlich wird.

1.4

Die fertigen textlichen und/oder grafischen Inhalte, die auf die Werbefläche produziert werden sollen, sind dem Verein in elektronischer und druckbarer Form als PDF-Datei zu übermitteln.

1.5

Die Einstellung der Werbefläche erfolgt durch bzw. auf Kosten des Vereins.

2.0 Vergütung - Webauftritt

2.1

Der Verein erhält für die Anbringung einer Werbefläche inkl. Link zur firmeneigenen Webadresse über die Laufzeit des Vertrages eine jährliche Pauschalvergütung in folgender Höhe:

30,- EUR

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2.2

Der Verein wird dem Vertragspartner jeweils rechtzeitig vor Saisonbeginn den fälligen Betrag in Rechnung stellen. Dieser wird vom Konto des Werbepartners per Lastschriftverfahren eingezogen.

3.0 Laufzeit des Vertrages

4.1

Der Vertrag wird erstmalig für die **Saison 20....** (1.August) abgeschlossen und gilt für die Laufzeit von einem Jahr.

Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer (31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres, von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

4.2

Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich von beiden Vertragspartnern innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Grundes fristlos gekündigt werden.

4.3

Mit der Beendigung des Vertrages wird der Werbeauftritt von der Internetseite entfernt.

5.0 Haftung und Haftungsfreistellung (Urheberrecht)

5.1

Der Vertragspartner sichert zu, dass er über die Rechte des Werbeauftritts und deren Inhalte verfügen kann. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung des Werbeauftritts entstehen. Die Freistellungserklärung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Vertragspartner unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.

5.2

Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, unter Berücksichtigung der Vereinsziele /Vereinszwecke bei der Auswahl der Werbeinhalte sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze der seriösen Werbung zu wahren, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.

5.3

Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung bei aus der Sicht des Vereins ungeeigneter/unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen, ohne dass dies die Gesamtwirksamkeit des Vertrags berührt.

6.0 Entfernung des Werbeauftritts

6.1

Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung nach 4.3 ist der Verein berechtigt, den Werbeauftritt sofort zu entfernen, wenn konkrete Anhaltspunkte vermuten lassen, dass der Werbeauftritt Rechte Dritter verletzt oder sonst gegen die Rechtsordnung verstößt. Ein solcher Anhaltspunkt ist insbesondere anzunehmen, wenn Behörden oder Dritte Maßnahmen – gleich welcher Art – gegen den Verein einleiten, als deren Grundlage eine Rechtsverletzung oder die Rechtswidrigkeit des Werbeauftritts angegeben wird.

6.2

Über die Entfernung wird der Verein den Vertragspartner unverzüglich schriftlich informieren.

7.0 Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

8.0 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift
Für den Verein

.....
rechtsverbindliche Unterschrift
Für den Vertragspartner